

Merkblatt Vorgehen bei Geburten in den Gemeinden

Dieses Merkblatt gilt nur für Geburten von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, nicht für Personen mit Aufenthaltsbewilligung nach dem AIG.

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird generell nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit der nachstehenden Angaben. Änderungen der rechtlichen Grundlagen bleiben vorbehalten.

1. Meldung der Geburt beim Amt für Migration (AfM)

Mittels Mutationsmeldung, sowie beigelegter Geburtsurkunde oder der minimalen Beurkundung der Geburt des Spitals können die Gemeinden die Geburt der Abteilung Asylwesen melden. Das AfM wird die Geburtsmeldung dem SEM zur Erfassung im ZEMIS weiterreichen. Sobald das SEM die Person erfasst hat, wird diese dem aktuellen Verteilschlüssel der entsprechenden Gemeinde angerechnet.

2. Gesuch um Einbezug in den Aufenthaltsstatus der Eltern

Bei anerkannten Flüchtlingen (B/F) müssen die Eltern beim SEM ein Gesuch um «Einbezug in die Flüchtlings Eigenschaft» stellen. Bei vorläufig aufgenommenen Ausländer (F) müssen die Eltern beim SEM ein Gesuch um «Einbezug in die vorläufige Aufnahme» stellen. Bei Eltern mit dem Aufenthaltsstatus N oder S wird das neugeborene Kind automatisch in den Aufenthaltsstatus der Eltern einbezogen.

Häufige Fragen

Erhält die Gemeinde ein Schreiben vom AfM, sobald das Kind zum Verteilschlüssel der Gemeinde zählt?

Nein. Mit dem Schreiben des SEM, welches das Kind in den Aufenthaltsstatus der Eltern einbezieht, wird das Kind automatisch per Gesuchsdatum (falls ein Gesuch um Einbezug in den Aufenthaltsstatus der Eltern gestellt werden muss) dem Verteilschlüssel der Gemeinde angerechnet.

In welcher Form haben die Eltern das Gesuch um Einbezug in ihren Aufenthaltsstatus zu stellen?

Die Eltern müssen das Gesuch beim SEM schriftlich einreichen und es muss die Unterschriften beider Eltern enthalten.

Was wenn die Eltern unterschiedliche Aufenthaltsstatus haben?

Sind die Eltern nicht verheiratet und haben unterschiedliche Aufenthaltsstatus, so wird das Kind in der Regel in den Status der Mutter aufgenommen, bzw. die Mutter darf ein Gesuch um Einbezug einreichen. Sollte der Kindsvater das Kind zivilrechtlich anerkennen, kann er ein Gesuch um Einbezug in seinen Aufenthaltsstatus stellen, falls er über einen besseren Aufenthaltsstatus (bspw. Schweizerbürger, Niederlassungsbewilligung, Flüchtlingsstatus) im Schweizer Rechtssystem verfügt.